



Kantonspolizei

▷ Verkehrspolizei
▶ Motorfahrzeugkontrolle

Clarastrasse 38, Postfach
CH-4005 Basel

Tel: +41 61 208 00 61
E-Mail: fahrzeuge@jsd.bs.ch

Vorläufige Verkehrsberechtigung in der Schweiz

1. Halter/Halterin

Name / Firma:

Vorname:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Telefon

E-Mail

2. Einzulösendes Fahrzeug

Kontrollschild-Nr.:

Marke/Typ:

Fahrgestell-Nr.:

Stamm-Nr.:

3. Versicherung

Der Halter/die Halterin bestätigt, einen Versicherungsnachweis bei der unten aufgeführten Motorfahrzeughaftpflichtversicherung angefordert zu haben:

Datum der Versicherungsanforderung

Name der Versicherungsgesellschaft

4. Der Halter/die Halterin bestätigt, folgende Unterlagen am _____ der Post oder der Zulassungsbehörde übergeben zu haben:

- Fahrzeugausweis für das einzulösende Fahrzeug oder Prüfbericht (Formular 13.20A);
- Fahrzeugausweis für das Fahrzeug, das ausser Verkehr gesetzt werden soll;
- Kopie des unterschriebenen Formulars "Vorläufige Verkehrsberechtigung";
- das amtliche Formular mit schriftlicher Zustimmung des Halters/der Halterin und der vom Eintrag begünstigten Person (z.B. Leasingfirma) bzw. rechtskräftiges Gerichtsurteil über die Eigentumsverhältnisse, wenn im Fahrzeugausweis der Code 178 „Halterwechsel verboten“ eingetragen ist;
- für LSVA-pflichtige Fahrzeuge: Einbaubestätigung des elektronischen Erfassungsgerätes (Art. 16 Abs. 2 der Schwerverkehrsabgabenverordnung, SVAV) oder auf den Halter lautende Befreiungserklärung der Oberzolldirektion nach Art. 15 Abs. 5 SVAV

5. Die Hinweise auf Seite 2 habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum _____

Unterschrift Halter/in _____
oder bevollmächtigte Person

Info an MFK: Nach Umschreibung Unterlagen senden an

- Annullierter Fahrzeugausweis Kunden Garage
- Neuer Fahrzeugausweis Kunden Garage (Original) Garage (Kopie)

Hinweise zur Verkehrsversicherungsverordnung VVV¹

Art. 10b

- ¹ Der Halter darf ein amtlich geprüftes Fahrzeug vor der Erteilung des Fahrzeugausweises, längstens aber 30 Tage ab Gültigkeitsbeginn des Versicherungsnachweises, im Binnenverkehr verwenden wenn:
1. das verwendete Fahrzeug die Kontrollschilder des Fahrzeuges, das ausser Verkehr gesetzt werden soll, trägt;
 2. ein gültiger Versicherungsnachweis vorliegt. Ausgenommen sind Anhänger, die nicht der Personenbeförderung oder dem Transport gefährlicher Güter dienen;
 3. die Unterlagen nach Artikel 74 Absatz 1 der VZV² und der Fahrzeugausweis des Fahrzeuges, das ausser Verkehr gesetzt werden soll, der Zulassungsbehörde oder zu ihren Händen der Post übergeben wurden;
 4. die Erklärung nach Anhang 5 VVV¹ wahrheitsgemäss ausgefüllt und vom Fahrzeughalter unterzeichnet im Fahrzeug mitgeführt wird.
- ² Die vorläufige Verkehrsberechtigung gilt auch für Motorfahrzeuge und Anhänger, die mit Wechselschildern verwendet werden, **nicht aber für Motorfahrzeuge und Anhänger, die provisorisch immatrikuliert sind oder mit Tagesausweisen verwendet werden.**
- ³ **Massgeblich für die Ausser- und die Inverkehrsetzung ist das Datum des Poststempels.**

Ergänzungen

- Die benötigten Unterlagen (Punkt 4 der Erklärung) sind im Original der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt zuzustellen.
- Es sind Kopien sämtlicher Unterlagen zu erstellen und zusammen mit der Originalerklärung mitzuführen und bei allfälligen polizeilichen Kontrollen vorzuweisen.

¹ Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) vom 20. November 1959

² Verkehrszulassungsverordnung (VZV) vom 27. Oktober 1976